

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag der Stadtentwässerung Schweinfurt auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus dem Klärwerk, Flur Nr. 391/0, Gemarkung Oberndorf in den Main bei Main-km 329,590, rechtes Ufer sowie wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb des Klärwerks**

Die Stadtentwässerung Schweinfurt beantragte bei der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schweinfurt als zuständige Genehmigungsbehörde die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus dem Klärwerk in den Main bei Main-km 329,590, rechtes Ufer, sowie eine wasserrechtliche Genehmigung für den Weiterbetrieb des Klärwerks.

Die Einleitmenge beträgt maximal 7.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Das Einleiten von Abwasser aus dem Klärwerk in den Main stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen kommt in diesem Falle die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG in Betracht.

Die für diese Gewässerbenutzung zuletzt erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis war befristet bis zum 31.12.2012. Für die Jahre ab 2013 wurde der Stadtentwässerung Schweinfurt für die Einleitung des behandelten Abwassers in den Main mehrmals eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, zuletzt mit Bescheid vom 12.09.2023, befristet bis zum 31.12.2024, erteilt.

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist nun für den Betrieb des Klärwerks zusätzlich eine eigene wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG erforderlich. Demnach bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend ist.

Das Vorhaben ist nach § 3 i. V. m. § 3b Abs. 1 UVPG (a.F.) i. V. m. Nr. 13.1.1 Anlage 1 Spalte 1 UVPG (a.F.) UVP-pflichtig. Demnach unterliegen die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage einer UVP-Pflicht, wenn die Anlage für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist. Das Klärwerk ist ausgelegt für 15.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf. Der Betrieb des Klärwerks begründet somit die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde erstmals 2013 vom TÜV Süd durchgeführt. Ein aktualisierter Bericht (Umweltverträglichkeitsprüfung) des TÜV Süd vom 19.07.2023 liegt vor.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt wurde am Verfahren beteiligt. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main wurde als Gewässereigentümer gehört und stimmte der Gewässerbenutzung ebenso wie die Immobilie Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken, als Vertreterin des Freistaates Bayern als Fischereiberechtigter zu. Auch der beteiligte Bezirk Unterfranken – Fischereifachberatung – stimmte unter bestimmten Nebenbestimmungen sowie Hinweisen zu. Ebenfalls stimmte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen der beantragten Gewässerbenutzung mit den in einem Gutachten festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweisen zu. Auch aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt bestehen keine Bedenken.

Die gehobene Erlaubnis darf wie auch die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG, Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG; § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 3 BayWG, §§ 7, 9 Abs. 1 UVPg (a.F.)).

Die für die Entscheidung erforderlichen Pläne und Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung liegen

**ab Montag, 17.06.2024**  
**bis einschließlich Dienstag, 16.07.2024**

bei der Stadt Schweinfurt, Ämtergebäude Johann-Modler-Weg 9, Zimmer-Nr. 126, 97424 Schweinfurt, während folgender Zeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

**Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter:

**Telefon: 09721/51-6810 oder -6818.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**Freitag, 16.08.2024**) schriftlich bei der Stadt Schweinfurt, Untere Wasserrechtsbehörde, Markt 1, 97421 Schweinfurt, Einwendungen gegen den Plan erheben (§§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2, 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 BayVwVfG, § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 3 BayWG, § 9 Abs. 1c Satz 1 UVPg (a.F.)).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [wasserrecht@schweinfurt.de](mailto:wasserrecht@schweinfurt.de) mit dem Betreff „Klärwerk – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach

Möglichkeit bezeichnet werden. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Schweinfurt die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Gemäß Art. 73 Abs. 7 BayVwVfG wird der **Erörterungstermin** wie folgt bestimmt:

**Zeit: 02.09.2024, 9:30 Uhr**  
**Ort: Rathaus, Markt 1, Großer Sitzungssaal**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG; § 9 Abs. 1c Satz 2 UVPG (a.F.)).
2. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei der Anhörungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).
3. rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen die Vorhaben in einem Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG; § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG (a.F.)).
5. auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn im Einvernehmen mit allen Beteiligten dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).
6. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten auf sie verzichten haben (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt ([www.schweinfurt.de](http://www.schweinfurt.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht (§ 27a BayVwVfG). Zudem werden die Bekanntmachung und Umweltverträglichkeitsprüfung im Internetportal [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht (§ 20 UVPG).

Schweinfurt, 11.06.2024

STADT SCHWEINFURT

gez.

Reppert  
Amtsleiter  
Bauverwaltungs- und Umweltamt